



gemeinde mettmensstetten

L

Bestattungs- und Friedhofverordnung

7

I. Allgemeines	3
Art. 1 Organisation	3
Art. 2 Behörden	3
Art. 3 Aufgaben des Friedhofvorstehers	3
Art. 4 Friedhofgärtner und Totengräber	3
Art. 5 Rechnungswesen	3
II. Anmeldung der Todesfälle	3
Art. 6 Anzeigepflicht	3
III. Die Bestattung	4
Art. 7 Bestattungsanmeldung	4
Art. 8 Leistungen der Gemeinde	4
Art. 9 Bestattung von Nichteinwohnern	4
Art. 10 Bestattungszeiten	4
Art. 11 Sarglieferanten	4
Art. 12 Aufbahrung	4
Art. 13 Trauerurne	5
Art. 14 Leichengeleite	5
IV. Der Friedhof	5
Art. 15 Aufsicht	5
Art. 16 Öffnungszeiten	5
Art. 17 Friedhofeinteilung	5
Art. 18 Belegung	5
Art. 19 Reihengräber	5
Art. 20 Gemeinschaftsgrab für Aschenurnen	6
Art. 21 Grabunterhalt	6
Art. 22 Ruhefrist	6
Art. 23 Privatgräber	6
Art. 24 Unterhalt der Privatgräber	6
Art. 25 Grabmäler Bewilligungspflicht	7
Art. 26 Grabmäler-Materialien	7
Art. 27 Grabmäler-Grössen	7
Art. 28 Setzen und Unterhalt der Grabmäler	7
Art. 29 Haftung	8
V. Abdankung, Friedhofgebäude	8
Art. 30 Abdankungsort	8
Art. 31 Verhalten auf dem Friedhof	8
Art. 32 Übertretungen	8
Art. 33 Rechtsmittel	8
Art. 34 Inkraftsetzung	8
Genehmigungsvermerk	9

I. Allgemeines

Art. 1 Organisation

Gemäss kantonalem Recht ist der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen Sache der Politischen Gemeinden.

Art. 2 Behörden

Der Gemeinderat regelt die zum Vollzug der nachstehenden Bestimmungen erforderlichen Einzelheiten und setzt die zu erhebenden Tarife nach dem Prinzip der Kostendeckung fest.

Art. 3 Aufgaben des Friedhofvorstehers

Die Anordnung der Bestattungen sowie die Aufsicht im Friedhof ist Sache des Friedhofvorstehers.

Er ist zuständig für:

- a. Entgegennahme der Bestattungsanmeldungen und Festlegung des Termins für die Bestattung
- b. Auftragserteilung für Einsargung, Transport und Bestattung, Aufstellen der Trauerurne, Bekanntmachung der Bestattung
- c. Überwachung der Bestattung
- d. Aufsicht über den Friedhof im Allgemeinen
- e. Führen des Bestattungsregisters, der Belegungspläne und des Privatgräberverzeichnisses

Art. 4 Friedhofgärtner und Totengräber

Die vom Gemeinderat beauftragten Personen besorgen

- den allgemeinen Unterhalt der Friedhofanlagen
- die Arbeit des Totengräbers
(Öffnen und Zudecken der Gräber und das Beisetzen von Aschenurnen)

Art. 5 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen über die Bestattungskosten und den Unterhalt des Friedhofs ist Sache des Friedhofvorstehers.

Für die Anschaffung von Material und Pflanzen für den Friedhof auf Kosten der Gemeinde, sowie die Reparaturen und aussergewöhnliche Arbeiten stellt der Friedhofvorsteher Antrag an den Gemeinderat.

II. Anmeldung der Todesfälle

Art. 6 Anzeigepflicht

Die Pflicht zur Anzeige der Todesfälle und die Leichenschau richten sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Recht.

III. Die Bestattung

Art. 7 Bestattungsanmeldung

Im Anschluss an die Anmeldung beim Zivilstandsbeamten (zugleich Friedhofsvorsteher) sind mit ihm die Bestattungsanordnungen zu vereinbaren, wobei die Wünsche der Hinterbliebenen soweit als möglich berücksichtigt werden.

Sind keine Angehörigen zu ermitteln oder nimmt sich der Leiche niemand an, so hat der Friedhofsvorsteher die Bestattung anzuordnen.

Art. 8 Leistungen der Gemeinde

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- a. die Leichenschau
- b. die Bekanntmachung der Bestattung
- c. die Lieferung eines einfachen Sarges und das Einsargen der Leiche
- d. das Aufstellen der Trauerurne
- e. den Leichentransport innerhalb der Gemeinde
- f. einen Transportkostenanteil für auswärts verstorbene Gemeindegewohner gemäss Tarifliste des Gemeinderates
- g. bei Feuerbestattung den Leichentransport in das vorgeschriebene Krematorium, die Einäscherungskosten sowie die Kosten für eine einfache Urne
- h. den Grabplatz (ohne Privatgräber) sowie das Öffnen und Zudecken der Grabstätte
- i. die Grabnummer

Wird ein Gemeindegewohner auswärts eingesargt oder bestattet, so erhalten die Hinterbliebenen einen Kostenbeitrag nach den Ansätzen des kantonalen Rechts.

Art. 9 Bestattung von Nichteinwohnern

Für die Bestattung von Leichen oder die Beisetzung von Aschenurnen Verstorbener, die nicht in der Gemeinde Wohnsitz hatten, ist die Bewilligung des Friedhofsvorstehers einzuholen. Ausser den normalen Bestattungskosten ist eine Platzgebühr nach den Ansätzen des kantonalen Rechts zu entrichten.

Art. 10 Bestattungszeiten

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden in der Regel keine Bestattungen statt. Das Grabgeläute erfolgt eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier.

Auf Wunsch der Angehörigen kann das Geläute unterbleiben.

Art. 11 Sarglieferanten

Die Sarglieferanten sind zur Einsargung der Leiche verpflichtet. Für Bestattungen in Reihengräbern dürfen nur Säрге aus Weichholz verwendet werden. Bei Privatgräbern sind Hartholzsäрге gestattet.

Die Einsargung einer Leiche darf erst nach erfolgter Leichenschau stattfinden.

Art. 12 Aufbahrung

Für die Aufbahrung steht das Friedhofgebäude zur Verfügung. Die private Aufbahrung ist nur mit Bewilligung des Arztes, welcher die Todesbescheinigung ausstellt, gestattet.

Art. 13 Trauerurne

Bei jeder Bestattung wird die Trauerurne am Abdankungsort (Kirche oder Friedhof) aufgestellt.

Art. 14 Leichengeleite

Öffentliche Leichengeleite finden in der Regel nicht statt. Sie bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes. Die Organisation ist Sache der Hinterbliebenen.

IV. Der Friedhof

Art. 15 Aufsicht

Die Aufsicht über den Friedhof untersteht dem Friedhofvorsteher.

Art. 16 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.

Art. 17 Friedhofeinteilung

Der Friedhof enthält:

1. Reihengräber für Personen über 10 Jahre (Klasse I)
2. Reihengräber für Kinder bis 10 Jahre (Klasse II)
3. Reihengräber für Urnenbeisetzungen (Klasse U)
4. Privatgräber
5. Gemeinschaftsgrabanlage für Aschenurnen

Art. 18 Belegung

Die Reihengräber für Erdbestattungen und die Urnenreihengräber sind in lückenloser Reihenfolge und laut bestehendem Gräberplan zu belegen.

Auf Wunsch der Hinterbliebenen können Aschenurnen auch auf bestehende Gräber von Angehörigen beige-
setzt werden. Die festgesetzte Ruhefrist für das betreffende Grab erfährt dadurch keine Verlängerung.

Art. 19 Reihengräber

Die Reihengräber erhalten folgende Mindestmasse:

- | | | | |
|---------------|--------------|---------------|-------------|
| a. Klasse I: | lang 1.80 m, | breit 0.90 m, | tief 1.50 m |
| b. Klasse II: | lang 1.20 m, | breit 0.70 m, | tief 1.20 m |
| c. Klasse U: | lang 1.00 m, | breit 0.80 m, | tief 0.60 m |

(Raum für 3 Aschenurnen)

Die Wegbreiten betragen 0.60 m.

Art. 20 Gemeinschaftsgrab für Aschenurnen

Auf besonderen Wunsch der Angehörigen, oder beim Fehlen solcher, auf Anordnung des Friedhofvorstehers, kann eine Aschurne auf dem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Die Lage der Urnen wird im Belegungsplan festgehalten. Name, Geburts- und Todesjahr werden auf Kosten der Hinterbliebenen gemäss Tariffliste des Gemeinderates auf der Sammelgrabplatte der Gemeinschaftsgrabanlage festgehalten. Auf die Beschriftung kann auf Wunsch der Angehörigen auch verzichtet werden.

Art. 21 Grabunterhalt

Die Hinterbliebenen, welche die Gräber ihrer Angehörigen nicht einem Gärtner zur vollständigen Besorgung übertragen, sind verpflichtet, die Gräber jederzeit in Ordnung zu halten.

Kommen die Angehörigen dieser Pflicht nicht nach, veranlasst der Friedhofvorsteher den Grabunterhalt nach erfolgloser Mahnung zulasten der Angehörigen. Sind keine Angehörigen mehr bekannt, veranlasst der Friedhofvorsteher eine einfache Dauerbepflanzung zulasten der Gemeinde.

Art. 22 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Reihengräber und die Gemeinschaftsgrabanlage beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist kann der Gemeinderat die Räumung von Gräberfeldern oder Teilen derselben anordnen. Die Aufhebung resp. Räumung wird im amtlichen Publikationsorgan bekanntgegeben.

Art. 23 Privatgräber

Im Friedhof werden besondere Plätze als Privatgräber reserviert. Die Überlassung kann nur an Personen erfolgen, die im Zeitpunkt der Vergabe in der Gemeinde Wohnsitz haben. Die Benützungsdauer beträgt 50 Jahre. Die Mindestgrösse für Privatgräber wird auf 4 m², für Privaturnengräber auf 2 m² festgesetzt.

Für das einzelne Grab sind die in Art. 19 aufgeführten Masse verbindlich. Urnen dürfen beliebig viele beigesetzt werden.

Die Belegung der Grabstellen mit Erdbestattungen ist nach Ablauf von 30 Jahren der Benützungsdauer nicht mehr gestattet, sofern sich die Angehörigen nicht für eine Erneuerung der Bewilligung entschliessen. Aschenurnen können jederzeit beigesetzt werden, wobei jedoch die festgesetzte Ruhefrist für das betreffende Grab keine Verlängerung erfährt.

Das Benützungsrecht an einem Familiengrab steht dem Benutzer, dem Ehegatten und seinen direkten Nachkommen zu. Für andere Blutsverwandte und für Nicht-Blutsverwandte ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich.

Die Vergabe von Privatgräbern erfolgt durch den Friedhofvorsteher.

Für ein Privatgrab ist der Gemeinde eine einmalige Gebühr gemäss Tariffliste des Gemeinderates zu entrichten, zahlbar bei Vergabe. Bei vorzeitigem Verzicht auf Benützung besteht kein Rückerstattungsanspruch. Die Bewilligung kann ohne Entschädigungsfolge für die Gemeinde vor Ablauf der Benützungsdauer aufgehoben werden, wenn der Friedhof vorzeitig ausser Benützung gesetzt werden sollte.

Die vorzeitige Aufgabe eines Familiengrabes kann nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit der letzten Leichenbestattung erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt fällt in einem solchen Fall der Grabplatz unentgeltlich an die Gemeinde zurück.

Art. 24 Unterhalt der Privatgräber

Die Benutzer von Privatgräbern sind zur angemessenen Bepflanzung und Pflege der Gräber während der ganzen Dauer der Benützungszeit verpflichtet.

Sie können jedoch die Besorgung durch einen Gärtner gegen Übernahme der Kosten vereinbaren.

Werden Privatgräber seitens der Angehörigen vernachlässigt, so kann die Gemeinde nach erfolgter Mahnung durch den Friedhofsvorsteher, sofern die gesetzliche Ruhezeit abgelaufen ist, die Grabstätte ohne Rückvergütung aufheben.

Art. 25 Grabmäler Bewilligungspflicht

Das Errichten von Grabmälern oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung des Friedhofsvorstehers gestattet.

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten sind dem Friedhofsvorsteher zwei Zeichnungen im Massstab 1 : 10 (mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) einzureichen, unter Angabe des zu verwendenden Materials, seiner Bearbeitungsweise, der Beschriftung, der Masse, des Namens des Auftraggebers und des Erstellers. Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftproben, Zeichnungen 1 : 1 und für figürliche Arbeiten Modelle vorzulegen.

Der Friedhofsvorsteher kann Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten des Erstellers entfernen lassen.

Art. 26 Grabmäler-Materialien

Die Grabmäler dürfen die harmonische Gesamtwirkung der Grabreihen und der einzelnen Grabfelder, sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören. Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff ansprechend gestaltet sein.

Für Grabmäler sind neben Holz und Schmiedeeisen, Sandsteine, Muschelkalkstein, Kalksteine, Marmore, Granit, Serpentine und Gneis zulässig. Die Bearbeitungsweise soll sich dem Charakter des Materials anpassen. Ornamentale Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sind in guter künstlerischer und handwerklicher Art auszuführen.

Art. 27 Grabmäler-Grössen

Die Grösse der Grabdenkmäler wird wie folgt festgesetzt:

Höhe inklusive Sockel für Gräber

I. Klasse	max. 1.20 m Höhe,	max. 50 cm Breite
II. Klasse	max. 0.70 m Höhe,	max. 40 cm Breite
Urnengräber	max. 0.60 m Höhe,	max. 40 cm Breite

Liegeplatten

I. Klasse	max. 50 x max. 70 cm
II. Klasse	max. 40 x max. 50 cm
Urnengräber	max. 45 x max. 60 cm

Die Sockelhöhe darf maximal 10 cm über Boden betragen.

Schmiedeeiserne Kreuze dürfen in Höhe und Breite ein Mehrmass von 10 cm aufweisen.

Die Grössenmasse für Privatgrabmäler werden vom Friedhofsvorsteher aufgrund des eingereichten Errichtungsgesuches festgesetzt.

Art. 28 Setzen und Unterhalt der Grabmäler

Die Grabmäler dürfen unmittelbar nach erfolgter Beisetzung aufgestellt werden.

Die ordnungsgemässe Instandhaltung der Grabmäler ist Sache der Hinterbliebenen.

Art. 29 Haftung

Der Gemeinderat lehnt jede Haftung und Ersatzpflicht bei Beschädigungen durch Dritte und Diebstahl von Grabmälern, Pflanzen und Gegenständen ab.

V. Abdankung, Friedhofgebäude

Art. 30 Abdankungsort

Die Wahl des Abdankungsortes steht den Hinterbliebenen zu (Kirchen, Halle des Friedhofgebäudes, Grabstelle).

Art. 31 Verhalten auf dem Friedhof

Das Betreten der Gräber durch Unberechtigte, das Pflücken von Blumen, Abbrechen von Zweigen, Beschädigung und Beschmutzung von Denkmälern, Wegen und Anlagen ist untersagt und wird bestraft.

Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

Hunde dürfen nicht in den Friedhof mitgenommen werden.

Art. 32 Übertretungen

Übertretungen dieser Verordnung werden von den zuständigen Organen mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 33 Rechtsmittel

Verfügungen des Friedhofvorstehers können innert 20 Tagen durch Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Bezirksrat ein Rekurs eingereicht werden.

Art. 34 Inkraftsetzung

Die vorstehende Verordnung ersetzt diejenige vom 19. Januar 1941. Sie tritt nach Genehmigung durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich in Kraft.

Mettmenstetten, 14. Dezember 1983

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: H. Wüst

Der Gemeinderatsschreiber: E. Rufenacht

Genehmigungsvermerk

Genehmigt. Die erneute Überprüfung später auftretender Fragen bleibt vorbehalten.

Zürich, 06. Januar 1984

Dr. P. Wiederkehr
Regierungsrat

Der besseren Lesbarkeit halber wird in diesem Dokument für die Amts- und Funktionsbezeichnungen die sprachliche Grundform verwendet. Die so bezeichneten Ämter und Funktionen können natürlich gleichermassen von Frauen wie Männern ausgeübt werden.